1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst der Gemeinderat nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Auf Grund des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBI. LSA S. 130) §§ 8, 45 und 99 ff, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA S. 712), § 5, des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16. März 2011,zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372,374) und der Satzungen der Gemeinde Südharz beschließt der Gemeinderat in der Sitzung am tt.mm.2023 die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser:

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBI. LSA S. 130) §§ 8 und 99, in der derzeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA S. 712), dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492)1), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372, 374) in der derzeit geltenden Fassung in der Gemeinderatssitzung am tt.mm.jjjj nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser:

Artikel 2

§ 1 Absatz (1) "Allgemeines" wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Südharz betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen) nach ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 3

§ 2 Absatz (1) "Gebührenmaßstäbe" wird wie folgt geändert:

Bei Kleinkläranlagen ist die tatsächlich festgestellte Menge an Fäkalschlamm bzw. Abwasser maßgebend.

Artikel 4

§ 3 Absatz (5) "Maßstab abflusslose Sammelgruben" wird wie folgt geändert:

Erfolgt über einen ein- oder mehrfachen Erhebungszeitraum eine termingerechte Meldung mit aktuellem Zählerstand für den vorangegangenen Erhebungszeitraum, so wird die sich aus dem Zeitraum des aktuellen Zählerstandes und des bisher bei der Gemeinde Südharz gemeldeten Zählerstandes ergebende Differenz zu gleichen Teilen auf die dazwischenliegenden Erhebungszeiträume aufgeteilt. Für den aktuellen Erhebungszeitraum wird dann nur dieser gemittelte Anteil als absetzbare Wassermenge in der Gebührenrechnung berücksichtigt.

diese Sätze werden gestrichen.

Artikel 5

§ 4 Absatz (1) lit. (a) "Gebührensatz" wird wie folgt geändert:

aus Kleinkläranlagen 40,52 €/m³ für Abwasser bzw. Fäkalschlamm,

Artikel 6

§ 11 "Entstehung der Gebührenschuld" wird wie folgt geändert:

Die Gebührenschuld bei Kleinkläranlagen entsteht mit der Entsorgung und bei abflusslosen Sammelgruben am Ende des jeweiligen Kalenderjahres und wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser der Gemeinde Südharz tritt am tt.mm.2024

Abstimmungsergebnis:

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Südharz, tt.mm.2024

Dienstsiegel
Dienstsiegel